Kanton Zürich **Richtplan**

Teilrevision

Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage
und
Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vom
6. September bis 5. November 2021

Entwurf für die öffentliche Auflage
Ermächtigung des Regierungsrates vom 25. August 2021 (RRB 915)

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A Ausgangslage 3

A.1 Einleitung 3
A.2 Vorgehen 3

B Gegenstand der Richtplanteilrevision 5

B.1 Ausgangslage Innovationspark 5
B.2 Ausgangslage Flugplatz 6
B.3 Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision 6

C Erläuterungen zu den Anpassungen 9

C.1 Übersicht 9
Kapitel 2: Siedlung 9
Kapitel 4: Verkehr 9
Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen 9
C.2 Anpassungen im Einzelnen 9
Kapitel 2: Siedlung 9
2.2 Siedlungsgebiet 9
Kapitel 4: Verkehr 10
4.7 Luftverkehr 10
4.9 Grundlagen 10
Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen 10
6.2 Gebietsplanung 10
6.7 Grundlagen 11

A Ausgangslage

A.1 Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

A.2 Vorgehen

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten.

Die Teilrevision 2016 wurde mit Beschlüssen vom 25. März bzw. 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat festgesetzt. Die Teilrevision 2017 wurde mit Beschlüssen vom 22. Juni 2020, 29. März 2021 und 7. Juni 2021 durch den Kantonsrat festgesetzt. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2018 und 2020 werden im Richtplantext zur vorliegenden Teilrevision in grauer Schrift dargestellt.

Der Richtplantext zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot dargestellt.

Die Teile B und C dieses Berichts erläutern die im Rahmen der Teilrevision vorgesehenen Anpassungen. Teil C ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Im noch ausstehenden Teil D wird über den Umgang mit den Einwendungen berichtet.

B Gegenstand der Richtplanteilrevision

Das weitläufige Flugplatzareal Dübendorf stellt für die Entwicklung des Kantons Zürich eine strategische Landreserve und eine grosse Chance dar. Das Areal umfasst rund 230 ha und stösst direkt an die Siedlungsgebiete der Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil. Der Bund, der im Besitz des Areals ist, beschloss für das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision ist die Gebietsentwicklung für das Flugplatzareal in Dübendorf.

B.1 Ausgangslage Innovationspark

Die eidgenössischen Räte haben 2012 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Forschungs- und Innovationsförderung (FIFG, SR 420.1) verabschiedet. Es sieht die Errichtung eines nationalen Innovationsparks als Instrument zur Innovationsförderung vor. Dieser soll Areale für ein innovationsförderndes Zusammentreffen von öffentlicher und privater Forschung schaffen. Er dient übergeordneten nationalen Interessen, namentlich der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und nachhaltigen Entwicklung der Schweiz. Er soll zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Regionen auf mehrere regionale Standorte verteilt werden, die untereinander vernetzt sind und mit den Hochschulen zusammenarbeiten. Gemäss dem Plenarentscheid der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) vom 20. Juni 2013 sollen zwei Standorte im Umfeld der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne (EPFL) und Zürich (ETH) die Zentren des nationalen Innovationsparks bilden. Für den Standort Zürich bietet sich das Areal des Flugplatzes Dübendorf in idealer Weise an.

Der Kanton Zürich veranlasste 2008 bis 2010 gemeinsam mit dem Bund, der Zürcher Planungsgruppe Glattal und den Standortgemeinden die Testplanung «Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf». Die Aufgabe bestand insbesondere darin, militärische und zivilaviatische Nutzungen sowie die Nutzung für einen Innovationspark zu überprüfen. Vier Teams wurden eingeladen, um an der Testplanung teilzunehmen. Das Begleitgremium hat die Ergebnisse und Empfehlungen in seinem Schlussbericht vom 1. Dezember 2009 festgehalten.

Im Rahmen eines kooperativen Planungsverfahrens wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 eine städtebauliche Studie erarbeitet. Diese beinhaltet einen Masterplan für die Entwicklung des Innovationsparks über 70 ha. Der Masterplan ist auf einen langfristigen Zeithorizont ausgerichtet und wurde von allen beteiligten Akteuren getragen.

Am 25. Juni 2014 überwies der Regierungsrat mit Vorlage 5105 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans an den Kantonsrat. Der Kantonsrat setzte die Teilrevision des kantonalen Richtplans am 29. Juni 2015 fest. Neben der eigentlichen Gebietsplanung wurden auch die Groberschliessung des Strassenverkehrs und eine Anpassung der Linienführung der geplanten Verlängerung der Glattalbahn definiert. Zudem wurde ein Heliport mit Bundesbasis festgesetzt. Da die Richtplanteilrevision eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, wurde auf eine Anpassung des Siedlungsgebiets verzichtet. Der Bund genehmigte die Teilrevision am 31. August 2016.

Als Grundlage für die notwendigen Anpassungen der nachfolgenden Planungsinstrumente wurde ein Richtprojekt durch Hosoya Schaefer Architects erarbeitet. Das Richtprojekt veranschaulicht das Zusammenwirken von Raum und Nutzung im Innovationspark, weist einprägsame und identitätsstiftende Orte mit Ausstrahlungskraft auf und überzeugt mit einer schrittweisen Realisierbarkeit und einem attraktiven Nukleus.

Die Baudirektion setzte am 9. August 2017 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» fest (Verfügung Nr. 1881/16). Der Gestaltungsplan umfasst den Perimeter am nordwestlichen Kopf des Flugplatz-Areals.

Gegen den Gestaltungsplan wurde ein Rechtsmittelverfahren eröffnet. Die dagegen erhobenen Rekurse wies das Baurekursgericht mit Entscheid vom 24. Oktober 2018 ab, soweit es darauf eintrat (BRGE III Nrn. 0145/ 2018 und 0146/2018). Dagegen wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat (VB.2018.00760), und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan vom 9. August 2017 auf.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 900/2020 vom 16. September 2020 festgelegt, dass er an der Dreifachnutzung des Areals weiterhin festhält. Die vorliegenden, umfangreichen Unterlagen sollen gesichtet, aufgearbeitet und in einem Synthesebericht zusammengefasst und neu ausgerichtet werden. In diesem Prozess sollen alle Stakeholder (Bund, Kanton, Gemeinden, Innovationspark, Zivilaviatik usw.) einbezogen sein.

B.2 Ausgangslage Flugplatz

Im August 2014 beschloss der Bundesrat für das Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Im Vorfeld beauftragte der Bundesrat 2013 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels Ausschreibungsverfahren Offerten für einen Betreiber des zivilen Flugplatzes einzuholen. Den Zuschlag erhielt die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG).

Ende Mai 2016 gelangten die drei Standortgemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil an den Regierungsrat und beantragten, den Ansatz «Historischer Flugplatz mit Werkflügen» im Sinne eines Kompromissvorschlags für die künftige Nutzung des Flugplatzareals zu prüfen. Das Modell eines Businessflugplatzes, das zeitweilig vom Bund verfolgt wurde, lehnten sie ab. Um Investoren in das Gemeindekonzept einzubinden, wurde die WFD Werkflugplatz Dübendorf AG gegründet. Die Gesellschaft soll den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf als historischen Flugplatz mit Werkflügen bezwecken, wobei die Nutzung des Flugplatzes auf historische Flüge, Werkflüge sowie auf die militärische, polizeiliche und rettungsdienstliche Nutzung beschränkt werden soll. Bei besonderen Anlässen könnte der Flugplatz Dübendorf vorübergehend auch für zivile Geschäfts- und Regierungsflüge (inkl. Helikopterflüge) genutzt werden.

Am 31. August 2016 genehmigte der Bundesrat die Änderungen des Sachplans Militär (SPM) und des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Gleichzeitig wurde die Änderung des Richtplans des Kantons Zürich für die Umsetzung des Innovationsparks genehmigt. Damit wurde das für den Innovationspark benötigte Gelände freigegeben und die Umnutzung des jetzigen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld ermöglicht.

Der Regierungsrat hat im Januar 2017 mit Blick auf den anstehenden SIL-Koordinationsprozess für die zivilaviatische Nutzung des Flugplatzes Dübendorf Eckwerte definiert (RRB Nr. 37/2017). Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kam der Regierungsrat diesem Auftrag nach (Vorlage 5598).

Der Koordinationsprozess für die Festlegung eines SIL-Objektblatts zum Flugfeld Dübendorf wurde im Februar 2017 gestartet. Der Bund stellte das Sachplanverfahren am 14. Oktober 2020 ein. Er teilte diesbezüglich mit, dass im Zusammenhang mit der Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld wichtige Fragen aufgetaucht seien, die bei der Planung des Projekts 2013 nicht berücksichtigt worden seien. Zum einen bestehe aus Sicherheitsgründen ein grösserer Koordinationsbedarf mit dem Flughafen Zürich, als ursprünglich angenommen worden sei. Zum anderen würden Grundstücke derart tief überflogen, dass die Eigentumsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen den bisherigen Planungen allenfalls beschränkt werden müssten, was ohne Konzession nur einvernehmlich möglich sei. Der Bund beendete die Zusammenarbeit mit der FDAG und beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), sich stattdessen am konzeptionellen Neustart des Planungsprozesses durch den Kanton Zürich zu beteiligen.

B.3 Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision

Der Regierungsrat hat sich im September 2020 dazu entschieden, das gesamte Flugplatzareal in Dübendorf einer Gesamtschau zu unterziehen und dadurch die ins Stocken geratenen Prozesse neu zu beleben (RRB Nr. 900/2020). Dabei wurden die verschiedenen Prozesse der Dreifachnutzung aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den geplanten Nutzungen koordiniert und gesamtheitlich vorangetrieben. Bund, Kanton, Gemeinden, Stiftung Innovationspark und weitere zentrale Anspruchsgruppen sind auf allen Ebenen stufengerecht miteingebunden. Folgende Projektpartner sind beteiligt:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Baudirektion Kanton Zürich
- Bildungsdirektion Kanton Zürich

- Zürcher Planungsgruppe Glattal
- Stadt Dübendorf
- Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- Gemeinde Volketswil
- Stiftung Innovationspark
- ETH Zürich
- Universität Zürich
- Skyguide AG
- Arealentwicklung IPZ AG
- Task-Force Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf

Als Grundlage der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans dienten die umfangreichen und fundierten Vorarbeiten aus den verschiedenen Planungsprozessen der vergangenen Jahre. Diese wurden gesichtet, aufgearbeitet, aktualisiert, weiterentwickelt und in einem Synthesebericht zusammengefasst.

Der Synthesebericht ist eine gemeinsame Absichtserklärung aller beteiligten Stakeholder. Mit dem allseitig unterzeichneten Synthesebericht verständigen sich die Stakeholder über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild, über die erforderlichen Planungsschritte sowie über die Umsetzungsagenda.

Der Synthesebericht beinhaltet das von den Stakeholdern gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Zielbild 2050 einer zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf. Im Sinne einer Gesamtschau umfasst der Synthesebericht neben dem Innovationspark sowie dem Forschungs- und Werkflugplatz auch Erkenntnisse zu den übrigen Teilen des Flugplatzes, namentlich zum Flugfeld und zu den Bundeseinrichtungen der Luftwaffe und des Flugsicherungszentrums der Skyguide AG.

Die unmittelbare Nachbarschaft des Innovationsparks zum bestehenden Flugplatz stellt einen ausserordentlichen Standortvorteil dar. Der Zugang zu einem Flugfeld ermöglicht Forschungs- und Testflüge. Bereits heute werden die Aviatikinfrastrukturen (Pistensystem mit Start- und Landebahn sowie Rollwegen) für spezielle Forschungsflüge verwendet. Zukünftig sollen sie auch für die Erforschung und Erprobung neuer Formen von emissionsneutralen und automatisierten Mobilitätslösungen für die Luft und den Boden genutzt werden. Ein mittlerweile vorliegendes und im Auftrag des UVEK erstelltes Gutachten des Bundesamtes für Justiz zeigt auf, wie mit einer Konzessionierung dem Problem der fehlenden Überflugrechte begegnet werden könnte. Ebenfalls vom Bund in Auftrag gegebene Studien bestätigen zudem die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird das Siedlungsgebiet für die Realisierung des Innovationsparks, des Forschungs- und Werkflugplatzes und die Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums erweitert. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt, um die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit Zielbild 2050 stufengerecht im kantonalen Richtplan zu verankern (Pt. 6.2.2). Abgestimmt auf die Ergebnisse der vorgenommenen Gesamtschau werden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf aktualisiert (Pt. 4.2.7).

Gestützt auf die Teilrevision des kantonalen Richtplans ist eine Revision des regionalen Richtplans Glattal vorgesehen. Zudem sind bei Bedarf Anpassungen der kommunalen Richtplanung sowie zwingend der Bau- und Zonenordnung der Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen vorzunehmen.

C Erläuterungen zu den Anpassungen

C.1 Übersicht

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans umfasst die nachstehend aufgeführten Inhalte:

Kapitel 2: Siedlung

- Pt. 2.2: Erweiterung Siedlungsgebiet der Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen

Kapitel 4: Verkehr

- Pt. 4.7.2: Ergänzung Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

- Pt. 6.1: Aktualisierung Tabelleneintrag Nr. 10: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen
- Pt. 6.2: Neufassung Kapitel Gebietsplanung 6.2.2 Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen
- Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

C.2 Anpassungen im Einzelnen

Kapitel 2: Siedlung
2.2 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Anpassungen können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden.

Das Areal des Flugplatzes Dübendorf ist im Besitz des Bundes und bisher mehrheitlich der Landwirtschaftszone zugewiesen. Nur einige Randbereiche in der Stadt Dübendorf sind bereits dem Siedlungsgebiet und einer kommunalen Bauzone zugeteilt. In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist der Standort des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) in einem privaten Gestaltungsplanaus dem Jahr 2002 im Landwirtschaftsgebiet («Durchstossung») planungsrechtlich gesichert.

Damit der Innovationspark auch unabhängig des kantonalen Gestaltungsplans realisiert werden kann, ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets vorzunehmen. Das kantonale Siedlungsgebiet ist anschliessend wegen der überkommunalen Bedeutung der Gebietsentwicklung im regionalen Richtplan Glattal zu präzisieren, um eine koordinierte Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zu gewährleisten. Nach erfolgter Teilrevision des regionalen Richtplans können die Standortgemeinden das Gebiet einer Bauzone zuweisen, was durch Teilrevisionen der kommunalen Bau- und Zonenordnungen erfolgt.

Entsprechend ist das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet für die Realisierung des Innovationsparks und des Forschungs- und Werkflugplatzes sowie für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) zu erweitern. Insgesamt wird die Siedlungsfläche um 46,6 ha vergrössert. Für den Innovationspark sowie den Forschungs- und Werkflugplatz wird eine Siedlungsfläche von 38,5 ha beansprucht. Im nördlichen Rand entlang der Dübendorfstrasse wird ein schmaler Streifen mit einer Fläche von 1,4 ha dem Siedlungsgebiet zugewiesen, dessen bestehende Bauten bereits seit 1997 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen sind. Von der Erweiterung des Siedlungsgebiets sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die insgesamt 56 ha an wertvollen Fruchtfolgeflächen liegen allesamt im östlichen Teil des Flugplatzareals und bleiben bestehen.

Kapitel 4: Verkehr
4.7 Luftverkehr

Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kam der Regierungsrat diesem Auftrag nach (Vorlage 5598).

Seit der Überweisung der Vorlage 5598 haben sich die Rahmenbedingungen jedoch wesentlich verändert. Mit dem Synthesebericht liegt zudem eine neue Grundlage vor, welche den aktuellen Planungsstand abbildet. Um den neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wird mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans auch eine Anpassung des Kapitels 4.7.2 (weitere Flugplätze) beantragt.

Im Richtplantext wird die Piste mit der zukünftig zur Verfügung stehenden Länge wieder in die Objektliste unter Pt. 4.7.2.2 (Karteneinträge) aufgenommen. Die den Flugplatz Dübendorf betreffenden Textpassagen unter Pt. 4.7.2.1 (Ziele) und Pt. 4.7.2.3 (Massnahmen, Kanton) werden aktualisiert und an die neue Ausgangslage angepasst.

Neben der Piste wird auch der Flugplatzperimeter in die Richtplankarte aufgenommen. Der Flugplatzperimeter ist mit der Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen» und den Nutzungen der Luftwaffe und der Flugsicherung abgestimmt.

4.9 Grundlagen

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr entsprechend aktualisiert.

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen
6.2 Gebietsplanung

Das Kapitel 6.2.2 «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» wird aufgrund der geänderten Ausgangslage und gemäss den Erkenntnissen aus dem Syntheseprozess neu formuliert. Im Sinne einer Gesamtschau des gesamten Flugplatzareals wurde das Zielbild 2050 ausgearbeitet. Die Gebietsplanung basiert auf dem Ergebnis des Syntheseprozesses und ist mit den bestehenden Nutzungen auf dem Areal abgestimmt, namentlich mit der Bundesbasis der Luftwaffe, des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) sowie den weiteren zivilaviatischen Nutzungen (Helikopterbasen der Kantonspolizei Zürich und der Rega sowie Air Force Center Dübendorf). Der Perimeter der Gebietsplanung wurde entsprechend vergrössert und umfasst nun das gesamte Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf.

Ausgehend von der Nutzungsverteilung gemäss dem räumlichen Zielbild 2050 ist der Perimeter in vier Teilgebiete unterteilt (vgl. Abb. 6.2.2). Im Teilgebiet A wird der Innovationspark schwerpunktmässig angesiedelt sein. Im Teilgebiet B bildet der Innovationspark zusammen mit dem Forschungs- und Werkflugplatz einen Aviatikcluster. Das Teilgebiet C umfasst die bestehenden Nutzungen des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) und der Luftwaffe. Das Teilgebiet D beinhaltet das Flugfeld mit den aviatischen Infrastrukturen sowie den Natur- und Landschaftsräumen.

Im kantonalen Richtplan werden die wegleitenden Grundsätze und Eckwerte der Gebietsplanung festgelegt. Räumlich verortbare Festlegungen werden tabellarisch und in Abbildung 6.2.2 aufgeführt.

Angestrebt wird eine enge Vernetzung des Gebiets mit den umliegenden Siedlungs- und Freiräumen. Zwischen den umliegenden Siedlungsbereichen, den neu zu entwickelnden Teilgebieten und dem Flugfeld werden zugunsten der Öffentlichkeit und Erlebbarkeit eine Vielzahl von Weg- und Sichtbeziehungen hergestellt. Die Teilgebiete werden durch verschieden charakterisierte Freiräume mit Aufenthaltsqualität gegliedert. Im Innovationspark prägen insbesondere das Vorfeld entlang des historischen Flugplatzrandes sowie die urbane Entwicklungsachse die ortsbauliche Qualität und dienen der Adressbildung. In den weiten Freiflächen des Flugfeldes sind Natur- und Landschaftsaufwertungen sowie punktuelle Aufenthaltsfunktionen vorgesehen.

Die Haupterschliessung des Innovationsparks erfolgt in Abstimmung mit den bereits im kantonalen Richtplan festgesetzten Verkehrsvorhaben. Einerseits betrifft dies den kurzfristig geplanten Anschluss an die Wangenstrasse und die interne Groberschliessung («Parkway», vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 49). Andererseits wird die mittelfristig

geplante Verlängerung der Glattalbahn durch das Teilgebiet A führen (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11). Im Süden sind weitere Anschlüsse an das Strassen- und öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen. Der Fuss- und Veloverkehr wird an verschiedenen Punkten in das Areal geführt. Die Freiräume «Säntisblick» und «Fliegerpark» dienen dabei als attraktive Zugangs- und Ankunftsorte.

Im kantonalen Richtplan werden zudem die mit nachgelagerten Planungsinstrumenten zu treffenden Festlegungen genannt. Für die Entwicklung von Innovationspark sowie Forschungs- und Werkflugplatz soll eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert werden.

6.7 Grundlagen

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen entsprechend aktualisiert.